

E. h., eines Dr. rer. nat. h. c. und eines Dr. phil. h. c. verliehen werden. Die Verleihung setzt hervorragende technischwissenschaftliche, naturwissenschaftliche oder geisteswissenschaftliche Leistungen voraus. Sie wird durch Überreichen eines hierfür besonders angefertigten Diploms vollzogen, in dem die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

Die übrigen deutschen Hochschulen und die Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des Ausgezeichneten zuständig ist, werden vom Rektoramt von der Ehrenpromotion benachrichtigt.

Par. 16 Erneuerung der Verleihung

Das Doktordiplom kann bei gegebenem Anlaß, insbesondere im 50. Jubiläumsjahr seiner Erlangung, auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von Rektor und Senat in feierlicher Form erneuert werden.